

Vnd wann drey Jun der Worten fast alle ein
 mindt. Vor der benannten mindt Jun fast ganz auß
 sollen. Vnd welcher dann am freytag. oder
 andern tagen, so er erfordert wirt (welche die
 forderung aber freytags allain auf die hie by ver:
 runden werden soll) In der benannten mindt
 nit erscheint Sonder Vor das die mindt der fast
 vor aufgeloffen außbleibt. der yeder soll yedes mal
 als oft besichtigt ist die des fasts vnd die yemindt
 yemine. yre aber drey Jun hie by benennt. y
 Drey kreuzer gewafft werden. Welche yem
 yeder der nach anfang der vor. erst auf's fast
 ganz kome. Inmitten par. Vnd die so auß bleiben
 vnd gar nit erscheinen Jun drey tagen. necht nger
 der verfallung oder vberparung dem dreyen Burger.
 mayer on alle nach laffung Inlegen schuldig sin
 sollen. Drey solle der drey Burgemeister Jun er:
 forderung der hie by vnderpflichte halten. Vnd darin
 nen abwesung branten. damit nit ein. zwey. drey.
 vier. funff. oder Drey. Jun sollen sal die yem allain
 nicht tragen. Auch hieryem ansonnen vnd
 verhalten. obanier. aus gottes qualt herin. gefast.
 oder andern begründten vnd gnußamen. verhalten. (die
 er aber vor solcher benannten mindt durch sich. vber. oder
 vnter schimpffen außsagen. soll auß. y. bleib. der. oder die.
 vber. sollen der yem gnuß. rigt sin. Ingenade.
 Item ob sich auch Inoring. das auf die freytag. die
 freytag. oder ander. vor. Jun vnd vnd. soll.
 soll der drey Burgemeister. am freytag daryer. oder
 nachfolgender durch den fasts kreuzt ein andern tag.
 Jun der Worten. In obgen. lre geordneten mindt be:
 ringen vnd benennen. Damit man in hie by. aniger
 auf den andern. In waarten gnuß. ligen. vertragen. y.
 vnd in allen fast. handlungen. der hie by. ligen. verfahren
 unge.)

Fast Inhalten, davon vom fast